



11.11.2021

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Globalberechnung Abwasser
Globalberechnung Wasser



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	4
2. Begriff der Globalberechnung	5
3. Notwendigkeit der Globalberechnung	6
4. Beitragsfähige Kosten	7
4.1. Allgemein	7
4.2. Ausbaubeitrag	7
4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken	8
4.4. Zukunftskosten	8
4.5. Grundstücksanschlusskosten	10
5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	10
6. Einzugsbereiche	10
7. Verbände/Beteiligungen	10
8. Straßenentwässerungsanteil	11
9. Gebührenfinanzierungsanteil	12
10. Öffentliches Interesse	12
11. Fläche	13
11.1. Fallgruppen	13
11.2. Beitragsmaßstab	14
11.3. Geschossbestimmung	15
12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen	16
12.1. Kläranlage Neckarwestheim	17
13. Ausrichtung der Globalberechnung	18



14. Artzuschlag/Mehrkostenvereinbarung	18
15. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 12 oder 11 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.	18
16. Ermessensentscheidungen	19



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Zweckverband Industriegebiet Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Globalberechnung für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge zu erstellen.

Zur Fortschreibung der Globalberechnung fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Laiß von der Verbandsverwaltung und Frau Sunda vom Zweckverband Kläranlage Neckarwestheim die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

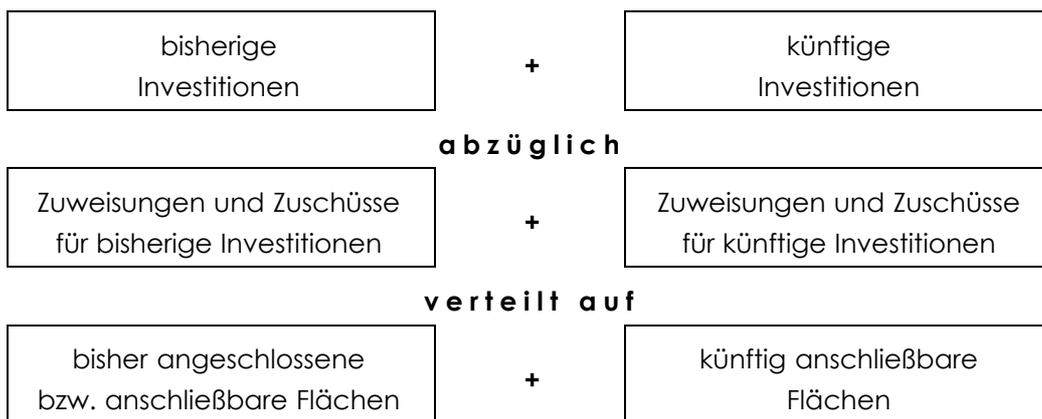


2. Begriff der Globalberechnung

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt eine Berechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes (Beitragsobergrenze) dar, indem den Gesamtkosten einer öffentlichen Einrichtung, z. B. Kanalnetz (vorhandenes Netz einschließlich konkreter Erweiterungsplanungen), sämtliche (jetzt, früher oder erst künftig) beitragspflichtigen Grundstücke gegenüber gestellt werden.

Durch diese Kalkulationsmethode soll dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, der alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet sehen will. Baugebietsbezogene Kalkulationen sind nicht zulässig. Die Globalberechnung kann mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei das gesamte Gebiet des Zweckverbands Industriegebiet Besigheim und die entsprechenden Kosten das „Abrechnungsgebiet“ darstellen.

System der Globalberechnung





3. Notwendigkeit der Globalberechnung

Durch den Normenkontrollbeschluss des VGH Mannheim, 16.12.1976, II 1562.75 und II 1582.75 wurde erstmals die Erstellung einer Globalberechnung zur Ermittlung der Obergrenze eines Beitrags verlangt. Zwischenzeitlich ergingen zahlreiche weitere Beschlüsse und Urteile, in denen weitere Forderungen und Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt wurden.



4. Beitragsfähige Kosten

4.1. Allgemein

Durch das KAG vom 16.03.2005 (in Kraft getreten am 31.03.2005) sind die beitragsfähigen Kosten genau definiert worden. Im Einzelnen sind dies die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auch die Ausbaurkosten. Außerdem gehören die Vorfinanzierungskosten, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen dazu.

Wenn Anlagen oder Anlagenteile ausgewechselt wurden, sind die Kosten für die alten Anlagen in den Anlagenachweisen nicht mehr enthalten. In der Kostenzusammenstellung der Globalberechnung sind die Kosten der Ersatzanlagen berücksichtigt.

Bei den zukünftigen Erweiterungen, Verbesserungen und Erneuerungen handelt es sich um neue Maßnahmen. Altkosten sind keine abzuziehen.

Bei den Kosten der Wasserversorgung ist keine Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten.

4.2. Ausbaubeitrag

Im Falle des Ausbaus der öffentlichen Einrichtungen kann ein eigenständiger Ausbaubeitrag im gesamten Verbandsgebiet erhoben werden. Der Ausbaubeitrag wird dann ausnahmslos von allen Grundstückseigentümern eingefordert. Voraussetzung dafür ist das Entstehen eines neuen, nicht nur vorübergehenden Vorteils für die Beitragspflichtigen.

Wann es sich bei einer Maßnahme um eine Ausbaumaßnahme handelt, ist im KAG in § 29 Absatz 2 Satz 2 definiert. Demnach umfasst der Ausbau "die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigter Teileinrichtungen".

Der Verband ist nicht verpflichtet, einen Ausbaubeitrag zu erheben.

Der Verband hat sich entschieden, keinen Ausbaubeitrag zu erheben. Eine Abgrenzung der Kosten zwischen Herstellung und Ausbau war daher nicht erforderlich. Alle beitragsfähigen Kosten – auch die Ausbaurkosten – werden in den Herstellungsbeitrag einbezogen. Die Erhebung zukünftig möglicher Ausbaubeiträge bleibt vorbehalten.



4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken

Die Zuleitungssammler und die Regenbecken können grundsätzlich dem Kanal- oder dem Klärbereich zugeordnet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Dies gilt nicht, wenn die Sammler und Regenbecken in einer früheren Globalberechnung bereits einem der Bereiche zugeordnet wurden (VGH Mannheim, 25.11.1983, 2 S 79.83). In diesem Fall muss die einmal getroffene Entscheidung unverändert in die aktuelle Globalberechnung übernommen werden. Da diese Situation beim Verband gegeben ist, wurden entsprechend der früheren Entscheidung die Sammler und die Regenbecken dem Klärbereich zugeordnet.

4.4. Zukunftskosten

Beitragsfähig sind nicht nur die bereits entstandenen, sondern auch die künftig entstehenden Kosten. Die künftigen Investitionen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Flächenerschließung (vgl. Anlagen 3 und 12) und den sonstigen künftigen Investitionen (vgl. Anlagen 4, 7 und 13). Bei den geplanten Kosten fand eine Orientierung an vorliegenden Planungen statt. Sofern für Anlagen noch keine Kostenschätzungen oder Kostenermittlungen vorlagen, wurde eine Hochrechnung/Schätzung mit Erfahrungswerten des Verbands vorgenommen. Diese wurden mit der Verwaltung abgesprochen, auf heutiger Preisbasis geschätzt und dann auf das angenommene Herstellungsjahr der jeweiligen Maßnahme hochgerechnet.

Bei der Preissteigerungsrate für die Hochrechnung der Zukunftsinvestitionen liegt ein langjähriger Mittelwert zugrunde, der sich aus der für Zwecke der Globalberechnung überarbeiteten Tabelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt. Daraus ergeben sich für den Zeitraum von 2000 bis 2020 folgende Werte:



Baujahr	Index inkl. MwSt.	Index ohne MwSt.
2000	79,6	81,7
2001	80,0	82,1
2002	80,3	82,4
2003	79,3	81,4
2004	79,7	81,8
2005	80,0	82,1
2006	82,7	84,8
2007	87,5	87,5
2008	89,2	89,2
2009	90,1	90,1
2010	89,9	89,9
2011	91,6	91,6
2012	93,3	93,3
2013	95,0	95,0
2014	96,2	96,2
2015	100,0	100,0
2016	101,5	101,5
2017	103,5	103,5
2018	108,6	108,6
2019	113,3	113,3
2020	114,8	116,3

In obigem Zeitraum waren Preishoch- und Preistiefabschnitte vorhanden. Dieser Zeitraum ist daher geeignet, um für längerfristige Prognosen verwendet zu werden. Als Durchschnitt der Preissteigerung aus obiger Tabelle ergibt sich ohne Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 2,1 % und inklusive Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 2,2 % jährlich. Daher wurde in Abstimmung mit der Verwaltung bei den Zukunftskosten der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **2,2 %** jährlich und bei den Zukunftskosten der Wasserversorgung (ohne MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **2,1 %** jährlich gearbeitet.



4.5. Grundstücksanschlusskosten

Bei den Flächenerschließungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind die erstmaligen Grundstücksanschlusskosten im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen nicht mitkalkuliert. Diese sollen laut bestehender und geplanter Satzungsregelung über Kostenerstattung finanziert werden. Sie sollen Teil der öffentlichen Einrichtung sein.

5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den Kosten abzusetzen. Auch hier unterscheidet man zwischen Zuweisungen und Zuschüssen Dritter der Vergangenheit und der Zukunft. Die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit wurden aus der Bewertung entnommen, die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Zukunft nach heute bekannten Förderrichtlinien geschätzt.

Es sind nur solche Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Abzugsposten zu behandeln, die zweckgebunden für die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gewährt werden.

6. Einzugsbereiche

Beim Zweckverband Industriegebiet Besigheim gibt es sowohl im Abwasserbereich als auch in der Wasserversorgung jeweils nur einen Einzugsbereich. Es sind keine technisch getrennten Systeme vorhanden.

7. Verbände/Beteiligungen

Da der Zweckverband Industriegebiet Besigheim am **Zweckverband Klärwerk Neckarwestheim** beteiligt ist, sind anteilige Verbandskosten mit in die Beitragsberechnung einzubeziehen. Diese wurden nach dem Investitionskostenumlageschlüssel anteilig berechnet.

Die **Finanzierung** der Anlagen erfolgt nach §§ 9 und 10 der Verbandssatzung, wonach der Verbandsanteil nach festen Schlüsseln bestimmt wird. Die anteiligen Kosten wurden entsprechend mit dem Anteil von **28,00 %** für Investitionen nach § 10 der Verbandssatzung bzw. **53,85 %** für Investitionen nach § 9 der Verbandssatzung berücksichtigt.



8. Straßenentwässerungsanteil

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim wird sowohl im Mischsystem, als auch im modifizierten Mischsystem entwässert. Der Aufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bleibt bei der Globalberechnung außer Ansatz.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der ortsspezifischen Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode mit **23,0 %** übernommen. Nach Information des Verbands sind die in dieser Berechnung gewählten repräsentativen Gebiete weiterhin repräsentativ für das Verbandsgebiet. Eine Überarbeitung der Berechnung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für **Zuleitungssammler** (Mischwasser) und **Regenüberlaufbecken** (Mischwasser) ist sowohl eine kostenorientierte als auch eine abflussmengenorientierte Berechnungsmethode der prozentualen Abzugssätze für die Straßenentwässerung zulässig. Für die Anteile an den Zuleitungssammlern und an den Regenüberlaufbecken wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Satz für Mischwasserkanäle nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in Höhe von **23,0 %** übertragen. Von der Möglichkeit, eine separate Berechnung der prozentualen Abzugssätze nach der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode für Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken zu erstellen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Für den Bereich des modifizierten Mischsystems werden beim **modifizierten Mischwasserkanal** (Ableitung von Schmutzwasser der Grundstücke und Regenwasser der Straße und der Hofflächen) in Anlehnung an die ortsspezifische Berechnung **28,2 %** aus den Herstellungskosten für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

Aus den kalkulatorischen Kosten des **modifizierten Regenwasserkanals** (RW-Dach) und des an diesen angeschlossenen **modifizierten Regenrückhaltebeckens** werden für die Straßenentwässerung **0 %** abgesetzt, weil hier kein Regenwasser von Straßen abgeleitet wird.

Für die **Kläranlage** darf gemäß gefestigter Rechtsprechung ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht werden (VGH Mannheim, 02.10.1986, 2 S 2272.85; VGH Mannheim, 11.12.1986, 2 S 3160.84).



9. Gebührenfinanzierungsanteil

Nach § 20 Abs. 1 KAG können Beiträge nur zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben werden. Aus diesem Wortlaut ergibt sich die Verpflichtung, bei der Berechnung der Beiträge einen Teil der Kosten herauszunehmen und diese über das Gebührenaufkommen abzudecken. Die Höhe des Gebührenfinanzierungsanteils beträgt nach der herrschenden Meinung mindestens **5 %** der beitragsfähigen Kosten. Dementsprechend wurde in der vorliegenden Globalberechnung ein Abzug in dieser Höhe vorgenommen.

In der Übergangsvorschrift des KAG vom 12.02.1996 ist in Art. 5 Absatz 3 bestimmt, dass der Gebührenfinanzierungsanteil ausnahmslos auf alle Einrichtungen anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Einrichtungen, bei denen nach der vorherigen Rechtslage kein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt wurde.

10. Öffentliches Interesse

Das KAG bestimmt in § 23 Abs. 1 ausdrücklich, dass der Beitragsberechtigte mindestens **5 %** des beitragsfähigen Aufwands zu tragen hat. Dieser Eigenanteil ist nicht identisch mit dem Straßentwässerungsanteil. Er dient der Berücksichtigung eines allgemeinen und nicht berechenbaren Allgemeininteresses und ist neben dem Straßentwässerungsanteil zusätzlich in Abzug zu bringen.



11. Fläche

Das KAG bestimmt in § 31 Absatz 1 Satz 1, dass die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind. Ein Vorteil liegt vor, wenn ein Grundstück eine öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen kann, die die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit dieses Grundstückes ermöglicht und ihr nicht nur vorübergehend dient.

Aus dem Vorteilsprinzip ergeben sich Anforderungen an den in der Satzung zu regelnden Maßstab für die Bemessung des Beitrags. Diese müssen sich am Vorteil, also an der zulässigen Bebaubarkeit, orientieren. Der VGH führt dazu aus: „Mit dem Vorteilsprinzip ist eine Verteilungsregelung... nur dann vereinbar, wenn sie sich grundsätzlich am zulässigen Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke orientiert.“ (VGH Mannheim, 15.11.1990, 2 S 2702.89 - Leitsatz)

Als hinreichend vorteilsgerechte Maßstäbe werden in ständiger Rechtsprechung des VGH Mannheim vor allem die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche betrachtet. Gegen den weniger gebräuchlichen Kombinationsmaßstab (reine) Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossfläche bestehen zumindest keine rechtlichen Bedenken (BVerwG Berlin, 10.10.1975, VII C 64.74, VGH Mannheim, 05.12.1979, II 519.79).

Die Flächen sind in einer separaten Flächentabelle erfasst und grafisch in dazugehörigen Flächendarstellungen aufbereitet. In den „Erläuterungen zu den Flächentabellen“ sind die berücksichtigten Faktoren angeführt und beschrieben.

11.1. Fallgruppen

Aus der Globalberechnung muss für die erschlossenen beziehungsweise künftig zu erschließenden Grundstücke mindestens zu entnehmen sein:

- der Flächengehalt der Grundstücke,
- entsprechend dem satzungsrechtlich festgesetzten Verteilungsmaßstab: die Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse sowie die maßgebenden Geschossflächenzahlen beziehungsweise die Nutzungsfaktoren.

Weiter soll ersichtlich sein, welche Grundstücksflächen den jeweiligen Fallgruppen zuzuordnen sind. Die Flächendarstellung ist aus diesem Grund in die nachfolgenden zwei Fallgruppen unterteilt:

- Flächen in Bebauungsplänen (B)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)



11.2. Beitragsmaßstab

Entscheidend für die Beitragshöhe ist der Beitragsmaßstab. Der Beitragsmaßstab ist die Rechengröße, die für die Umrechnung der reinen Grundstücksflächen in die verteilungs- und veranlagungsrelevante Fläche notwendig ist. Er enthält auch die Differenzierungen, die der Gesetzgeber und die Rechtsprechung verlangen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

In der Globalberechnung haben wir folgenden Beitragsmaßstab verwendet:

- Beitrag pro m² Nutzungsfläche, das heißt, die Grundstücksflächen wurden mit den Nutzungsfaktoren (NF) multipliziert

In der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung des Verbands wird der Beitragsmaßstab „Nutzungsfläche“ seit Jahren angewandt und soll beibehalten werden.



11.3. Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsmaßstäbe laut Satzungsmuster ist in verschiedenen Varianten unter anderem von der Zahl der Vollgeschosse abhängig. Zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse dienen in beplanten Gebieten die Festsetzungen der Bebauungspläne. In unbeplanten Gebieten ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgeblich.

Die Rechtsprechung gestattet es, dass im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB Quartiere mit weitgehend homogener Bebauung gebildet werden, innerhalb derer das Maß der baulichen Nutzung pauschalierend angesetzt wird, da eine exakte Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse von Grundstück zu Grundstück zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Diese Vorgehensweise ist von der Rechtsprechung für die Flächenzusammenstellung zur Globalberechnung akzeptiert. Bei der konkreten Veranlagung eines Grundstücks ist entsprechend der Satzungsregelung das für das jeweilige Grundstück maßgebliche Nutzungsmaß zu ermitteln.

Die bisherigen Geschossbestimmungen der Globalberechnung aus dem Jahr 2007 wurden um die neu hinzugekommenen Flächen laut den Bebauungsplänen und dem aktuellen Flächennutzungsplan ergänzt. Alle vorgenommenen Flächenänderungen wurden mit der Verwaltung abgestimmt.



12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen

Die in die Berechnung eingestellten Kosten müssen mit der eingestellten Fläche übereinstimmen, das heißt, es dürfen nur die Kosten einbezogen werden, die für die Ver- bzw. Entsorgung der in die Berechnung einbezogenen Flächen benötigt werden. Für die Kanäle und das Leitungsnetz sind Kosten und Flächen für die im Zeitraum der Globalberechnung berücksichtigten Gebiete deckungsgleich.

Bei der Kläranlage ist insbesondere zu prüfen, ob die Kapazität und die eingestellten Flächen im Klärbereich miteinander im Einklang stehen.



12.1. Kläranlage Neckarwestheim

Die Kläranlage Neckarwestheim hat eine Kapazität in Einwohnerwerte (Ausbaugröße EW) von	10.000 EW	
davon steht dem ZV IG Besigheim zur Verfügung ein Anteil von	28 %	
somit steht dem ZV IG Besigheim zur Verfügung		2.800 EW
Gemäß der Auswertung von Betriebsergebnissen liegt der aktuelle Jahresmittelwert der monatlichen Auslastung bei:		
<u>Zur Zeit verbrauchte EW (CSB-Methode nach Tabelle DWA-Leistungsvergleich):</u>		
- durchschnittlicher CSB-Wert im Zulauf (Jahresmittelwert) im Jahr 2018 (mg/l)	715	
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m³/d)	1.713	
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	1.225	
- = angeschlossene EW		10.208 EW
- durchschnittlicher CSB-Wert im Zulauf (Jahresmittelwert) im Jahr 2019 (mg/l)	772	
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m³/d)	1.858	
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	1.434	
- = angeschlossene EW		11.950 EW
- durchschnittlicher CSB-Wert im Zulauf (Jahresmittelwert) im Jahr 2020 (mg/l)	732	
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m³/d)	2.021	
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	1.479	
- = angeschlossene EW		12.325 EW
Durchschnitt Auslastung der Jahre 2018-2020 angeschlossene EW		11.494 EW
davon Anteil ZV IG Besigheim	28 %	3.218 EW
Geringfügige Kapazitätsreste können durch den jederzeit möglichen Wechsel in der Zusammensetzung der Abwässer und durch gesteigerte Anforderungen an die Reinigungskapazität der Kläranlage aufgezehrt werden. Dabei ist auch die Auslastungserhöhung durch die künftigen Flächen zu berücksichtigen:		
<u>künftige Belegung:</u>		
- Zuwachs Gewerbegebiete		
lt. Anlage 3	6.792 ha	84 EW/ha
		571 EW
Die komplette Auslastung des Kläranlagen-Kapazitätsanteils des ZV IG Besigheim liegt am Ende des Planungszeitraums somit voraussichtlich im Jahresmittelwert bei		
		3.789 EW

Durch die obige Darstellung ist damit der Nachweis erbracht, dass keine Überkapazität der Kläranlage Neckarwestheim im Raume steht. Nach Angaben der Verwaltung sind aktuell auch keine Erweiterungsmaßnahmen für die Kläranlage geplant bzw. erforderlich.



13. Ausrichtung der Globalberechnung

Der Berechnungszeitraum der Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag umfasst sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite die zukünftige Entwicklung bis einschließlich des Jahres 2030.

14. Artzuschlag/Mehrkostenvereinbarung

Ein Artzuschlag oder eine Mehrkostenvereinbarung ist dann erforderlich, wenn es im Verbandsgebiet gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder eine besonders hohe Menge Abwasser in die Kläranlage einleiten, was zu Mehrdimensionierungskosten der in der Globalberechnung kalkulierten öffentlichen Einrichtung führt.

Beim Zweckverband Industriegebiet Besigheim gibt es keine derartigen Betriebe. Ein Artzuschlag oder eine Mehrkostenvereinbarung waren somit nicht in die Globalberechnung einzubeziehen.

15. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 12 oder 11 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.

Nach Mitteilung der Verwaltung wurden beim Zweckverband Industriegebiet keine Baugebiete aufgrund von Erschließungsverträgen nach § 124 Baugesetzbuch a.F. (BauGB a.F.) und wurden bzw. werden keine Baugebiete aufgrund von Erschließungsverträgen nach § 11 BauGB von einem Erschließungsträger oder aufgrund eines Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB von einem Vorhabensträger auf dessen Kosten hergestellt und dem Verband übertragen. Daher sind keine Kosten nach § 30 Absatz 3 KAG in der Globalberechnung zu berücksichtigen.



16. Ermessensentscheidungen

Der VGH Mannheim hat die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht. Er verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die verschiedenen Punkte des auszuübenden Ermessens.

Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim ist unter der so genannten Globalberechnung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG zu verstehen. Das heißt, die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, jedoch ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Ermessensentscheidungen lassen sich in drei Kategorien einteilen: das Prognose-, das Auswahl- und das Kontrollermessen:

I. Prognoseermessen

- I.1. Zukunftsflächen
- I.2. geplante Vorhaben und die damit verbundenen voraussichtlichen Baujahre und Kosten
- I.3. Preissteigerungsrate
- I.4. Höhe der künftigen Zuweisungen und Zuschüsse

II. Auswahlermessen

- II.1. Beitragsmaßstab
- II.2. Zuordnung von Regenbecken und Zuleitungssammler (das Ermessen der Zuordnung wurde in der Vergangenheit bereits ausgeübt)
- II.3. Beitrags- und Gebührenfinanzierungsanteil
- II.4. Öffentliches Interesse
- II.6. Auswahl der Berechnungsmethode bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils für Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler (kosten- oder abflussmengenorientiert)
- II.7. Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge (Kanalbeitrag und Klärbeitrag bzw. Abwasserbeitrag)



III. Kontrollermessen

- III.1. Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung
- III.2. Übernahme der beplanten Gebiete aus Bebauungsplänen

Diese Übersicht zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Globalberechnung als Beitragskalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 11.11.2021

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Ralf Wörner
Diplom-Ingenieur Vermessungswesen

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		22
Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen		23
Kanalbeitrag		
Anlage 1	Ermittlung des Kanalbeitrags	24
Anlage 2	Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag	25
Anlage 3	künftige Investitionen für geplante Flächen	26
Anlage 4	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	27
Klärbeitrag		
Anlage 5	Ermittlung des Klärbeitrags	28
Anlage 6	Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag	29
Anlage 7	Aufstellung über künftige Investitionen	30
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Kanal- und Klärbeitrag		
Anlage 8	Zusammenstellung Anlagevermögen ABW zum 31.12.2018	31
	AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	33
	AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	35
Anlage 9	Zusammenstellung Flächen ABW	37
Wasserversorgungsbeitrag		
Anlage 10	Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags	38
Anlage 11	Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag	39
Anlage 12	Künftige Investitionen für geplante Flächen	40
Anlage 13	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	41
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Wasserversorgungsbeitrag		
Anlage 14	AN WV zum 31.12.2018	42
Anlage 15	Zusammenstellung Flächen WV	43

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
KA	Kläranlage
lt.	laut
mMW	modifiziertes Mischwasser
mMWK	modifizierter Mischwasserkanal (Ableitung von SW und RW ohne beispielsweise RW Str., RW Hof oder RW DF)
mRW	modifiziertes Regenwasser
mRWK	modifizierter Regenwasserkanal (Ableitung von RW ohne beispielsweise RW Str., RW Hof oder RW DF)
MW	Mischwasser (SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
MWK	Mischwasserkanal (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
o. Beitr.	ohne Beiträge
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB (MW)	Regenüberlaufbecken (Mischwasser)
RW	Regenwasser
RW DF	Regenwasser Dachfläche
RW Hof	Regenwasser Hoffläche
RW Str.	Regenwasser Straße
RWK	Regenwasserkanal
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SW	Schmutzwasser
WV	Wasserversorgung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von Gemeindegrenze bis zur Kläranlage)
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen

		Nutzungs- fläche
Kanalbeitrag		
Kanalbeitrag	bisher:	3,77 €/m² 3,47 €/m ²
Klärbeitrag		
Klärbeitrag	bisher:	3,46 €/m² 3,43 €/m ²
Wasserversorgungsbeitrag (ohne Mwst)		
Wasserversorgungsbeitrag	bisher:	1,73 €/m² 2,63 €/m ²

Ermittlung des Kanalbeitrags

Anlage 1

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{2.773.594 \text{ €}}{734.650 \text{ m}^2}$	$= 3,77 \text{ €/m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$

Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag

Anlage 2

	MWK	mMW *)	mRW *)	Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8	1.564.182	141.817	283.633	1.989.632
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 8	-18.019	0	0	-18.019
3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 3	0	1.131.000	400.000	1.531.000
4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. & Verbesserung laut Anlage 4	0	274.000	97.000	371.000
Nettokosten	1.546.163	1.546.817	780.633	3.873.613
5. Abzug des Straßenentwässerungsanteils Nettok. ohne Grdst.anchlusskosten Prozentualer Abzug von aus Nettok. o. Grdst.anchlusskosten	1.546.163 -23 % -355.617	1.546.817 -28,2 % -436.202		-791.819
beitragsfähige Kosten				3.081.794
6. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil aus beitragsfähigen Kosten	-5 %			-154.100
7. Abzug Öffentliches Interesse aus beitragsfähigen Kosten	-5 %			-154.100
umlagefähige Kosten				2.773.594

*) Im mMWK wird **Schmutzwasser, Regenwasser der Straße** und **Regenwasser der Hoffläche** abgeleitet.
Im mRWK wird **Regenwasser der Dachfläche** abgeleitet.

**Kanalbeitrag
künftige Investitionen für geplante Flächen**

Anlage 3

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2021 (ohne Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 2,2%/Jahr €
Karte Nr. 1: ZV IG Besigheim					
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	27, 28	2,232	328.000 (*) 116.000 (*)	2024 2024	350.000 mMWK 124.000 mRWK
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	29, 30, 31	2,233	328.000 (*) 116.000 (*)	2027 2027	371.000 mMWK 131.000 mRWK
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	32, 33	2,327	342.000 (*) 121.000 (*)	2030 2030	410.000 mMWK 145.000 mRWK
		6,792			1.531.000
Summe Kanalbereich		6,792			1.531.000
Kontrollsumme		6,792			
davon: · Gew.gebiet		6,792	· mMW-Kanalisation		1.131.000
			· mRW-Kanalisation		400.000

(*) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten des Zweckverbands

Gew.geb. mMWK 147.000 €/ha
 Gew.geb. mRWK 52.000 €/ha

**Kanalbeitrag
Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung**

Anlage 4

Maßnahme	Länge	Dim. alt	Baujahr alt	Preis alt	Dim. neu	Bj. neu	Preis 2021 (o. Grdst.- anschluss)	Preis- steigerungen i. H. v. 2,2%/Jahr	beitrags- fähige Kosten
	m	mm		€	mm		€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = 9 - 5
- Investition sind im Berechnungszeitraum keine geplant Zuw. i. H. v.									0 0
Mischwasserkanäle							0	0	0
- Rudolf-Diesel-Straße inkl. AiB Zuw. i. H. v.				neu		2019	273.757	keine	274.000 0
modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW Hof)							273.757	0	274.000
- Rudolf-Diesel-Straße inkl. AiB Zuw. i. H. v.				neu		2019	96.516	keine	97.000 0
modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)							96.516	0	97.000
Gesamtsumme							370.273	0	371.000
Kontrollsumme									0

Ermittlung des Klärbeitrags

Anlage 5

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{2.544.118 \text{ €}}{734.650 \text{ m}^2}$	= 3,46 €/m² Nutzungsfläche

Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag

Anlage 6

	mRRB	ZLS	RÜB	KA	Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8	204.188	102.194	1.095.778	2.284.895	3.687.055
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse laut AN Anlage 8	0	0	0	-515.414	-515.414
3. künftige Investitionen und Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlage 7	0	0	0	20.300	20.300
Nettokosten	204.188	102.194	1.095.778	1.789.781	3.191.941
4. Abzug des Straßenentwässerungsanteils aus Nettokosten	0	-23 % -23.505	-23 % -252.029	-5 % -89.489	-365.023
beitragsfähige Kosten					2.826.918
5. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil aus beitragsfähigen Kosten	-5 %				-141.400
6. Abzug Öffentliches Interesse aus beitragsfähigen Kosten	-5 %				-141.400
umlagefähige Kosten					2.544.118

**Klärbeitrag
Aufstellung über künftige Investitionen**

Anlage 7

Maßnahme	Baujahr alt	Preis alt €	Preis 2021 €	geplantes Baujahr	Anteil Verband 28,0 %	Preissteigerungen i. H. v. 2,2%/Jahr €	beitrags- fähige Kosten €
1	2	3	4	5	6	7	8 = 7 - 3
- Investition sind im Berechnungszeitraum keine geplant							0
mRRB							0
- Investition sind im Berechnungszeitraum keine geplant							0
Zuleitungssammler							0
- Investition sind im Berechnungszeitraum keine geplant abzgl. Zuweisungen							0 0
Regenüberlaufbecken							0
- Polymerpumpe Turbotrain		neu	1.903	2019	533	keine	500
- Transportable Abwasserpumpe		neu	3.409	2019	955	keine	1.000
- Erwerb von beweglichem Vermögen		neu	1.615	2020	452	keine	500
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2011	1.000	10.000	2021	2.800	2.800	1.800
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2012	1.000	10.000	2022	2.800	2.900	1.900
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2013	1.000	10.000	2023	2.800	2.900	1.900
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2014	1.000	10.000	2024	2.800	3.000	2.000
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2015	1.000	10.000	2025	2.800	3.000	2.000
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2016	1.500	10.000	2026	2.800	3.100	1.600
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2017	1.500	10.000	2027	2.800	3.200	1.700
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2018	1.500	10.000	2028	2.800	3.200	1.700
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2019	1.500	10.000	2029	2.800	3.300	1.800
- Erwerb von beweglichem Vermögen	2020	1.500	10.000	2030	2.800	3.400	1.900
Kläranlage							20.300
Gesamtsumme							20.300

Zusammenstellung Anlagevermögen ABW zum 31.12.2018

Investitionen

Anlage 8

Investitionen	AHK
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	1.564.182
Mischwasserkanäle	1.564.182
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	141.817
modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW Hof)	141.817
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	283.633
modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	283.633
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	204.188
modifizierte Regenrückhaltebecken (RW Dach)	204.188
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	102.194
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	0
Zuleitungssammler	102.194
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	1.095.778
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	0
Regenüberlaufbecken	1.095.778
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
· Investitionen nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	2.284.895
Kläranlagen	2.284.895
Summe Investitionen	5.676.687
Kontrollsumme AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	3.391.792
Kontrollsumme AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	2.284.895
Differenz	0

Zusammenstellung Anlagevermögen ABW zum 31.12.2018

Zuschüsse

Anlage 8

Ertragszuschüsse	Anf.stand
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	18.019
Mischwasserkanäle	18.019
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW Hof)	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
modifizierte Regenrückhaltebecken (RW Dach)	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	0
Zuleitungssammler	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	0
Regenüberlaufbecken	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	0
· Zuschüsse nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	515.414
Kläranlagen	515.414
Summe Zuschüsse	533.433
nachrichtliche Ausweisung zur Vervollständigung des Anlagenachweises	
· Abwasserbeiträge nach AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	3.283.455
Summe Abwasserbeiträge	3.283.455
Summe Ertragszuschüsse	3.816.888
Kontrollsumme AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim	3.301.474
Kontrollsumme AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim	515.414
Differenz	0

AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim Investitionen

Anlage 8

Investitionen	AHK
· Kanalisation (Kanäle u. Sammler)	1.653.119
abzgl. EKVO (nicht investiv)	-88.937
Mischwasserkanäle	1.564.182
· modifizierte Mischwasserkanäle	141.817
modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW Hof)	141.817
· modifizierte Regenwasserkanäle	283.633
modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	283.633
· Regenrückhaltebecken (RW Dach)	204.188
modifizierte Regenrückhaltebecken (RW Dach)	204.188
· Zuleitungssammler zur Kläranlage	102.194
Zuleitungssammler	102.194
· Regenüberlaufbecken (MW)	452.736
· Regenüberlaufbecken m. Zubehör (Gr. 022)	643.042
Regenüberlaufbecken	1.095.778
· keine (eigenen) Kläranlagen vorhanden	0
Kläranlagen	0
Summe Investitionen	3.391.792
nachrichtlich	
· Anlagen im Bau, s. Anlage 4	34.481
· Klärwerk Neckarwestheim 1992-95 Verm.-Uml.	1.906.462
· EKVO (nicht investiv)	88.937
Kontrollsumme AN	5.421.672
Differenz	0

AN ABW zum 31.12.2018 ZV Industriegebiet Besigheim Zuschüsse

Anlage 8

Ertragszuschüsse	Anf.stand
· Hausanschlusskostenersätze (MW)	18.019
Mischwasserkanäle	18.019
· keine Zuschüsse für modifizierte Mischwasserkanäle erhalten	0
modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW Hof)	0
· keine Zuschüsse für modifizierte Regenwasserkanäle erhalten	0
modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0
· keine Zuschüsse für modifizierte Regenrückhaltebecken erhalten	0
modifizierte Regenrückhaltebecken (RW Dach)	0
· keine Zuschüsse für Zuleitungssammler erhalten	0
Zuleitungssammler	0
· keine Zuschüsse für Regenüberlaufbecken erhalten	0
Regenüberlaufbecken	0
· keine Zuschüsse für Kläranlagen erhalten	0
Kläranlagen	0
Summe Zuschüsse	18.019
nachrichtliche Ausweisung zur Vervollständigung des Anlagenachweises	
· Abwasserbeiträge	3.283.455
Summe Abwasserbeiträge	3.283.455
Summe Ertragszuschüsse	3.301.474
Kontrollsumme AN	3.301.474
Differenz	0

AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim Investitionen

Anlage 8

Investitionen Verband	AHK
· keine Zuleitungssammler vorhanden	0
Zuleitungssammler	0
· keine Regenüberlaufbecken vorhanden	0
Regenüberlaufbecken	0
· Sammelkläranlage (bis 1986)	684.658
· Grundstück (bis 1986)	48.715
· Kläranlage Erweiterung (§9)	2.236.696
· Kläranlage Investition (§10)	3.737.170
· Bewegliches Vermögen Investition (§10)	121.523
Kläranlagen	6.828.762
Summe Verbandsvermögen	6.828.762
Kontrollsumme AN	6.828.762
Differenz	0

Investitionsanteil ZV Industriegebiet Besigheim	Anteil	AHK
· keine Zuleitungssammler vorhanden		0
Zuleitungssammler		0
· keine Regenüberlaufbecken vorhanden		0
Regenüberlaufbecken		0
· Sammelkläranlage (bis 1986)	0,00 %	0
· Grundstück (bis 1986)	0,00 %	0
· Kläranlage Erweiterung (§9)	53,85 %	1.204.461
· Kläranlage Investition (§10)	28,00 %	1.046.408
· Bewegliches Vermögen Investition (§10)	28,00 %	34.026
Kläranlagen		2.284.895
Summe Investitionsanteil		2.284.895
Kontrollsumme AN		2.284.895
Differenz		0

AN ABW zum 31.12.2018 ZV Klärwerk Neckarwestheim Zuschüsse

Anlage 8

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand
· keine Zuschüsse für Zuleitungssammler erhalten	0
Zuleitungssammler	0
· keine Zuschüsse für Regenüberlaufbecken erhalten	0
Regenüberlaufbecken	0
· Zuschüsse bis 1986	171.786
· Ausgleichstockzuschüsse bis 1986	124.808
· Zuschüsse Erweiterung Kläranlage	949.214
· Zuschüsse sonst. Investitionen (§ 10)	15.222
Kläranlagen	1.261.030
Summe Ertragszuschüsse Verband	1.261.030
Kontrollsumme AN	1.261.030
Differenz	0

Anteil Ertragszuschüsse ZV Industriegebiet Besigheim	Anteil	Anf.stand
· keine Zuschüsse für Zuleitungssammler erhalten		0
Zuleitungssammler		0
· keine Zuschüsse für Regenüberlaufbecken erhalten		0
Regenüberlaufbecken		0
· Zuschüsse bis 1986	0,00 %	0
· Ausgleichstockzuschüsse bis 1986	0,00 %	0
· Zuschüsse Erweiterung Kläranlage	53,85 %	511.152
· Zuschüsse sonst. Investitionen (§ 10)	28,00 %	4.262
Kläranlagen		515.414
Summe Anteil an Ertragszuschüssen		515.414
Kontrollsumme AN		515.414
Differenz		0

Zusammenstellung Flächen ABW

Anlage 9

	Grundstücks- fläche m ²	Nutzungs- fläche m ²
Kanalbereich		
Bestand	452.140	640.610
Geplant	67.920	94.040
Summe Kanalbereich	520.060	734.650
Klärbereich		
Bestand	452.140	640.610
Geplant	67.920	94.040
Summe Klärbereich	520.060	734.650

Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags

Anlage 10

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{1.276.914 \text{ €}}{734.650 \text{ m}^2}$	$= 1,73 \text{ €/m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$

Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag

Anlage 11

		Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 14		1.260.116
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 14		-17.202
3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 12		107.000
4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. & Verbesserung laut Anlage 13		69.000
beitragsfähige Kosten		1.418.914
5. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil	-5 %	-71.000
aus beitragsfähigen Kosten		
6. Abzug Öffentliches Interesse	-5 %	-71.000
aus beitragsfähigen Kosten		
umlagefähige Kosten		1.276.914

Wasserversorgungsbeitrag
Künftige Investitionen für geplante Flächen

Anlage 12

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2021 (ohne Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 2,1 %/Jahr €
Karte Nr. 1: ZV IG Besigheim					
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	27, 28	2,232	31.000 (*)	2024	33.000
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	29, 30, 31	2,233	31.000 (*)	2027	35.000
Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim (Z)	32, 33	<u>2,327</u>	33.000 (*)	2030	<u>39.000</u>
		6,792			107.000
Summe Wasserversorgung		6,792			107.000
Kontrollsumme		6,792			

(*) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten des Zweckverbands

Gew.geb. 14.000 €/ha

Wasserversorgungsbeitrag
 Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung

Anlage 13

Maßnahme	Länge	Dim. alt	Bj. alt	Preis alt	Dim. neu	Bj. neu	Preis 2021	Preis- steigerungen i. H. v. 2,1 %/Jahr	beitrags- fähige Kosten	
	m			€	mm		€		€	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = 9 - 5
- Erweiterung Wasserleitungsnetz				neu		2019	21.823	keine	22.000	
- Rudolf-Diesel-Straße Wasserleitungsnetz inkl. AiB abzgl. Zuw. i. H. v.				neu		2019	47.127	keine	47.000	0
Investitionen							0	68.950	0	69.000
Gesamtsumme							0	68.950	0	69.000
Kontrollsumme										0

AN WV zum 31.12.2018
Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

		AHK
· Konzessionen und ähnliche Rechte		1.847
· Grundstücke mit Bauten		11.297
· Grundstücke ohne Bauten		23.201
· Bezugsanlagen		80.010
· Verteilungsanlagen		
Speicheranlagen		457.735
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		663.538
· Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.548
· Beteiligung		19.940
Investitionen		1.260.116
· Hausanschlusssätze bis 2005		13.396
· Hausanschlusssätze ab 2005		3.806
Zuschüsse		17.202
· Beiträge bis 31.12.2004		1.434.997
· Beiträge ab 01.01.2005		340.274
Beiträge		1.775.271
Ertragszuschüsse		1.792.473
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)		-532.357
nachrichtlich		
· AiB: Hausanschlüsse 2012		181
· AiB: Erweiterung Leitungsnetz Rudolf-Diesel-Straße s. Anl. 13		8.600
· nicht beitragsfähige Kosten: Messeinrichtungen		9.180
Kontrollsumme AN Investitionen		1.278.076
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse		1.792.472
Differenz		0

Zusammenstellung Flächen WV

Anlage 15

	Grundstücks- fläche m ²	Nutzungs- fläche m ²
Bestand	452.140	640.610
Geplant	67.920	94.040
Summe Wasserversorgung	520.060	734.650